

Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

vom 18. Juni 2014



Α	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Gegenstand	2
Art. 2	Vollzugszuständigkeit	2
Art. 3	Strategische Planung	2
Art. 4	Öffentliche und private Abwasseranlagen	2
Art. 5	Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser	3
Art. 6	Anlagen- und Kanalisationskataster	3
Art. 7	Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde	3
В	Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen	on
Art. 8	Anschlusspflicht	4
Art. 9	Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen	4
Art. 10	Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen	4
Art. 11	Nutzung von Regenwasser und von Wasser aus eigenen Quellen	5
С	Kontrollen und Bewilligungen	
Art. 12	Kontrollen	6
Art. 13	Bewilligungstatbestände	6
D	Gewässerunterhalt	
Art. 14	Unterhaltsplan	7
Art. 15	Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts	7
Е	Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung	
Art. 16	Grundsätze	8
Art. 17	Abwassergebühren und -beiträge	8
Art. 18	Bemessung der Mehrwertbeiträge	8
Art. 19	Bemessung der Anschlussgebühr	8
Art. 20	Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr	9
Art. 21	Bemessung der Benutzungsgebühr	10
Art. 22	Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr	10
Art. 23	Schuldner	10
Art. 24	Rechnungsstellung und Fälligkeit	11
F	Haftungs- und Schlussbestimmungen	
Art. 25	Haftung	12
Art. 26	Rechtsschutz	12
Art. 27	Rechtsetzungsbefugnisse	12
Art. 28	Inkrafttreten	13

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. e des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974,

erlässt:

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt

- a. die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser,
- b. die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- c. den Gewässerunterhalt.

Art. 2 Vollzugszuständigkeit

- ¹ Die Kommission Tiefbau und Werke ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Sie sorgt insbesondere für
 - a. die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
 - b. die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen,
 - c. eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) operativ umsetzen.
- ² Der Gemeinderat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

Art. 3 Strategische Planung

Die Kommission Tiefbau und Werke stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die strategische Planung stützt sich auf

- a. den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und
- b. das finanzielle Führungsinstrument.

Art. 4 Öffentliche und private Abwasseranlagen

¹ Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen

- a. das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen,
- b. Abwasseranlagen anderer Gemeinden, und Verbände oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden,
- c. öffentliche Gewässer, die durch die Abwasseranlagen beansprucht werden (z.B. durch Abwassereinleitung).
- ² Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.
- ³ Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.

Art. 5 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser

- ¹ Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.
- ² Die Kommission Tiefbau und Werke beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenwasser als verschmutzt gilt.

Art. 6 Anlagen- und Kanalisationskataster

- ¹ Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen aus und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen, die sich ausserhalb von Gebäuden befinden (d.h. beispielsweise die privaten Versickerungsanlagen).
- ² Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.

Art. 7 Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde

Die Gemeinde kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen.

B Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen

Art. 8 Anschlusspflicht

- ¹ Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.
- ² Erweist sich die Abwasserentsorgung von Grundstücken ausserhalb der Bauzonen für die Betroffenen als unzumutbar, kann sich die Gemeinde an der Finanzierung einer gemeinsamen abwassertechnischen Lösung (z.B. Kanalisationsanschluss) beteiligen.

Art. 9 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen

Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende Gebäude daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Der Anschluss ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert nützlicher Frist zu realisieren.

Art. 10 Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen

- Die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglements zu beachten.
- ² Bestehende private Abwasseranlagen sind zulasten der Eigentümerinnen und der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen
- a. bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion,
- b. bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart,
- c. bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen,
- d. bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle,
- e. bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz,
- f. bei Missständen.

Art. 11 Nutzung von Regenwasser und von Wasser aus eigenen Quellen

- Wird Regenwasser oder Wasser aus eigener Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwendet, muss der Nutzer die Abwassermenge nachweisen, die durch den Wasserverbrauch erzeugt wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten des Nutzers durch die Gemeinde einzubauen.
- ² Fehlt dieser Nachweis, setzt der Gemeinderat auf Antrag der Kommission Tiefbau und Werke die Benutzungsgebühren aufgrund von Erfahrungswerten fest.
- ³ Die notwendigen Wasserzähler werden durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt bzw. deren Miete den Nutzern in Rechnung gestellt.

C Kontrollen und Bewilligungen

Art. 12 Kontrollen

- Die Kommission Tiefbau und Werke sorgt im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen. Die Kosten für die Zustandserhebungen von öffentlichen Abwasseranlagen werden durch die Abwassergebühren finanziert.
- ² Werden Schäden an privaten Abwasseranlagen festgestellt, sind die Zustandserhebungskosten den Grundeigentümern zu verrechnen.
- ³ Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.

Art. 13 Bewilligungstatbestände

- ¹ Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für
- a. die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen,
- b. die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen,
- c. die Regenwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,
- d. jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann,
- e. die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.
- ² Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Kommission Tiefbau und Werke das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

D Gewässerunterhalt

Art. 14 Unterhaltsplan

Die Kommission Tiefbau und Werke erstellt zuhanden des Gemeinderates einen Unterhaltsplan für die Gewässer, für deren Unterhalt die Gemeinde zuständig ist. Sie bezeichnet darin die Gewässer beziehungsweise Gewässerabschnitte, die durch die Siedlungsentwässerung in Anspruch genommen werden.

Art. 15 Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts

- ¹ Der Gemeinderat kann im Rahmen des Voranschlags der Gemeinde finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen, die an den im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind.
- ² Zu diesem Zweck dürfen bis zu 15% der jährlichen Erträge aus Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

E Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

Art. 16 Grundsätze

- ¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.
- ² Alle Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.
- ³ Werden aus den Abwassergebühren weitere Massnahmen, etwa für den Gewässerunterhalt oder den Gewässerschutz finanziert, können die Gebühren entsprechend erhöht werden.
- ⁴ Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 15 Jahre zu ermitteln und zu planen.

Art. 17 Abwassergebühren und -beiträge

Die Gemeinde erhebt

- Mehrwertbeiträge von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren.
- b. Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung,
- c. Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

Art. 18 Bemessung der Mehrwertbeiträge

Die Bemessung der Mehrwertbeiträge richtet sich nach §§ 42 ff. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1).

Art. 19 Bemessung der Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird nach der Gebäudeversicherungssumme sämtlicher Haupt- und Nebengebäude der angeschlossenen Gebäude bemessen. Sie beträgt 1,5% exkl. MwSt. der Gebäudeversicherungssumme sämtlicher Haupt- und Nebenbauten. Die Gebäudeversicherungssumme berechnet sich wie folgt:

Gebäudeversicherungssumme = Basiswert x Teuerungsfaktor des Anschlussjahres

- Werden Grundstücke an die öffentliche Siedlungsentwässerung angeschlossen mit Anlagen, für die keine Gebäudeversicherungssumme ermittelt werden kann (wie Parkplätze oder andere befestigte Flächen, Schwimmbäder usw.), setzt der Gemeinderat auf Antrag der Kommission Tiefbau und Werke die Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.
- ³ Bauliche Werterhöhungen am Gebäude wie Innen- und Dachausbauten sowie Vergrösserungen des umbauten Raumes unterliegen der Gebührenpflicht zu den Ansätzen gemäss Absatz 1.

Art. 20 Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr

- Mit der Erteilung der Bau- beziehungsweise Kanalisationsanschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherzustellen. Die Baufreigabe erfolgt erst nach der Sicherstellung. Die Anschlussgebühr wird nach der Erstellung des Kanalisationsanschlusses aufgrund der Schlussabrechnung endgültig und über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens in Rechnung gestellt.
- ² Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussentscheid rechtskräftig ist.
- Wird ein Gebäude abgebrochen oder durch Brand oder andere Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren eine Neubaute errichtet, wird, sofern bereits früher die Anschlussgebühr erhoben wurde, die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet (Basiswert Neubau abzüglich Basiswert der zerstörten Gebäude). Die Rückerstattung bereits früher bezahlter Anschlussgebühren ist ausgeschlossen.
- ⁴ Bei Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge baulicher Veränderungen ist eine einmalige Nachzahlung fällig. Als Basis des nachzuzahlenden Betrages gilt der in der Gebäudeschätzung ausgewiesene Anteil der baulichen Wertvermehrung. Für vom Bauherrn ausgewiesene energie- und wärmetechnische Massnahmen wird pro anschlussgebührenpflichtiges Objekt ein Freibetrag von maximal Fr. 50'000.- exkl. MwSt. in Abzug gebracht.
- ⁵ Der Freibetrag von maximal Fr. 50'000.- exkl. MwSt. kann bei Neubauten mit ausgewiesenen energie- und wärmetechnischen Massnahmen bei der Bemessung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht werden.

⁶ Für Betriebe mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat auf Antrag der Kommission Tiefbau und Werke eine spezielle, erhöhte Anschlussgebühr erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten für Entsorgung und Reinigung (Grenzkosten) orientiert.

Art. 21 Bemessung der Benutzungsgebühr

- ¹ Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Summe der zwei Komponenten:
- a. Grundgebühr pro Haushaltung oder Industrie- und Gewerbebetrieb,

u n d

- b. Mengengebühr aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in Kubikmetern [m³]), unabhängig von der Bezugsquelle.
- ² Der Ertrag aus der Grundgebühr soll in der Rechnung der öffentlichen Siedlungsentwässerung ungefähr einen Drittel des Gesamtertrages der Benutzungsgebühren erreichen. Der restliche Ertrag (zwei Drittel) soll aus der Mengengebühr geschöpft werden.

Art. 22 Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr

- Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Abwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration, Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. Die Berechnung der Zuschlagsfaktoren erfolgt nach Anhang B «Berechnung der Zuschlagsfaktoren für Industrie und Gewerbe» der VSA/FES-Richtlinie «Finanzierung der Abwasserentsorgung».
- ² Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, wird als Mengengebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Bauten und Anlagen basiert. Fehlen entsprechende Werte, wird der Abwasseranfall mittels einer Stichprobe ermittelt und der Pauschalbetrag über den Zeitraum des Abwasseranfalls bestimmt.
- Weist ein Wasserbezüger nach, dass er das bezogene Wasser rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht in die Siedlungsentwässerung ableitet, kann die Mengengebühr reduziert werden.
- ⁴ Bei erhöhtem administrativem Aufwand (z.B. Ratenzahlungen, wiederholte Einzahlung von Fehlbeträgen usw.) kann die zuständige Behörde dem Verursacher die zusätzlich anfallenden Aufwendungen nach der Gebührenregelung der Gemeinde in Rechnung stellen.

Art. 23 Schuldner

Gebührenschuldner ist bei allen Gebühren der Grundeigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Art. 24 Rechnungsstellung und Fälligkeit

- ¹ Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden (§ 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, LS 175.2).
- ² Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.
- ³ Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

F Haftungs- und Schlussbestimmungen

Art. 25 Haftung

- ¹ Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer noch die Inhaber und Betreiber von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.
- ² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.
- ³ Der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen
- a. Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- b. Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung.
- ⁴ Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

Art. 26 Rechtsschutz

- ¹ Gegen Anordnungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann gemäss Gemeindegesetz Rekurs innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, erhoben werden.
- ² Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

Art. 27 Rechtsetzungsbefugnisse

- ¹ Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere
- a. den Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet,
- b. die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer und Inhabern von Gebäuden und Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung,
- c. die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge.
- ² Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

Art. 28 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung vom 23.10.1992 über die Abwasseranlagen und die Verordnung vom 23.10.1992 über die Gebühren an Abwasseranlagen aufgehoben.

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 18. Juni 2014

Der Gemeindepräsident: Max Baur

Der Gemeindeschreiber: Jürgen Sulger

Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

mit Verfügung Nr. 1746

genehmigt am 2. Dezember 2014

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.